

kommission des FDGB-Bezirksvorstandes werden in der Regel in Zusammenarbeit mit den Beiräten und den Rechtskommissionen in den Kreisen vorgenommen.

Gestützt auf das Argument der einheitlichen Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, gab es z. B. im Bezirk Cottbus und in Berlin die Auffassung, daß der Schiedskommissionsbeirat in einen Beirat für gesellschaftliche Gerichte umzugestalten sei. Im Kreis Flöha war sogar bereits ein Beirat für gesellschaftliche Gerichte beim Kreisgericht gebildet worden, der unter gemeinsamer Leitung des Kreisgerichtsdirektors und des Vorsitzenden der Rechtskommission des FDGB-Kreisvorstandes tätig wurde. Dieser Beirat sollte zugleich die Aufgaben der Rechtskommission nach § 67 KKO koordinieren und sich z. B. auch mit Schulungen der Konfliktkommissionen durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen befassen. Damit hätte aber die Rechtskommission des FDGB-Kreisvorstandes in bezug auf die Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen keine Aufgabe mehr zu erfüllen gehabt. Die Bildung eines Beirats für gesellschaftliche Gerichte und seine Aufgabenstellung waren sicherlich von der richtigen Erkenntnis bestimmt, daß die Aufgaben in der Rechtspflege komplex gelöst werden müssen. Dabei wurde jedoch außer acht gelassen, daß die Bildung eines solchen Gremiums staatsrechtlich nicht vorgesehen ist. Vielmehr kommt es auf eine wirksame Gemeinschaftsarbeit der Rechtskommission und des Beirats für Schiedskommissionen an, wobei die Eigenverantwortung der kooperierenden Organe strikt gewahrt bleiben muß. Zu Recht wurde deshalb in Berlin auf einer Konferenz von Vorsitzenden der gesellschaftlichen Gerichte und von Vertretern der verantwortlichen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen der Bildung eines Beirats für gesellschaftliche Gerichte nicht zugestimmt, weil die gesetzliche Regelung des Leitungssystems und die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Leitungsorgane das nicht zulassen^{5 6}.

Das Ziel des koordinierten Zusammenwirkens zwischen Schiedskommissionsbeiräten und FDGB-Rechtskommissionen besteht darin, die Arbeit beider Gremien so zu gestalten, daß die Gewerkschaftsleitungen und die Gerichte entsprechend ihrer gesetzlich geregelten Verantwortung ihre spezifische Leitungsaufgabe umfassend wahrnehmen. Ein Beirat für gesellschaftliche Gerichte würde dagegen zur Verwischung der Verantwortlichkeit der einzelnen Organe führen. Deshalb entspricht allein der in Berlin bezogene Standpunkt der Stellung und den Aufgaben der Rechtskommission bzw. des Beirats für Schiedskommissionen nach § 67 KKO sowie §§ 63 und 64 SchKO⁸.

In der Rechtskommission und im Beirat nimmt die Beratung über *Schulungsmaßnahmen* einen wichtigen Platz ein. Es hat sich z. T. bereits bewährt, die Vorsitzenden der gesellschaftlichen Gerichte in Ganztags- oder Dreitagelehrgängen so zu qualifizieren, daß sie nach Schulungskonzeptionen mit Unterstützung von Richtern und Staatsanwälten eigenverantwortlich Schulungen mit den Mitgliedern ihrer Kommission durchführen können⁷. Nach den Erfahrungen der Kreiskonferenzen für Mitglieder der Schiedskommissionen und den Rechtskonferenzen der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB

5 vgl. Probst, „Auf dem Wege zu einer guten Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte“, Der Schöffe 1968, Heft 12, S. 377 ff. (379).

6 Das schließt gemeinsame Beratungen des Beirates und der Rechtskommission über die Ergebnisse gemeinsamer Untersuchungen nicht aus. Bei diesen Beratungen geht es um die Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung, die Auswertung von gerichtlichen Entscheidungen und die Vorbereitung von entsprechenden Leitungsdokumenten.

7 vgl. Glowacz, „Kurzlehrgang mit Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1969, Heft 3, S. 97 ff.

hat sich in Berlin die Durchführung einer Bezirkskonferenz mit Vorsitzenden der gesellschaftlichen Gerichte, die durch das Sekretariat des Bezirksvorstandes des FDGB und den Direktor des Stadtgerichts einberufen wurde, als ein wesentlicher Bestandteil des Leitungssystems entwickelt⁸. Es ist vorgesehen, in Abständen von etwa zwei Jahren erneut solche Konferenzen als Höhepunkte in der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte durchzuführen.

Gestaltung des Leitungssystems durch Vereinbarungen

Die bisherigen Ergebnisse bei der Gestaltung des Leitungssystems sind in den Bezirken unterschiedlich. Eindeutig erweist sich aber bereits, daß nur auf der Grundlage von Vereinbarungen der Bezirks- bzw. Kreisvorstände des FDGB mit den staatlichen Rechtspflegeorganen die erforderliche Zusammenarbeit und Koordination erreicht werden kann.

Hervorzuheben ist die Initiative im Bezirk Cottbus. Bereits im September 1968 Unterzeichneten der Vorsitzende des Bezirksvorstandes des FDGB, der Direktor des Bezirksgerichts und der Staatsanwalt des Bezirks eine „Vereinbarung zur weiteren Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben und zur schrittweisen Gestaltung eines Systems der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen in den Betrieben und Einrichtungen des Bezirks Cottbus“. Diese Vereinbarung stellt das Ziel, die Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Gerichte weiterzuentwickeln und sie in das komplexe System zur Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen einzuordnen. Außerdem wirkt sie auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit sowie auf die Festigung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben hin. Grundlage dafür ist die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen nach Art. 90 Abs. 2 der Verfassung und Art. 3 StGB. Zugleich werden die Besonderheiten, die sich aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen unmittelbar in den Betrieben und Einrichtungen ergeben, hinreichend berücksichtigt.

In der Cottbuser Vereinbarung werden die Beziehungen zwischen dem FDGB und den staatlichen Rechtspflegeorganen geregelt und — entsprechend der jeweiligen Verantwortung der einzelnen Organe im Bezirk — die Aufgaben zur Anleitung der nachgeordneten Organe festgelegt. Die Vereinbarung richtet das Hauptaugenmerk auf die Tätigkeit der Konfliktkommissionen in den strukturbestimmenden Zweigen der Volkswirtschaft und auf die Schwerpunkte der rechtsprechenden Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Hervorzuheben ist auch die Orientierung, daß die nachgeordneten Organe in den Kreisen jährlich die in den Rechtskommissionen und Beiräten erarbeiteten Einschätzungen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte auswerten und daraus für ihre Arbeit Schlußfolgerungen ziehen. Die Schulung soll unter Beachtung der örtlichen Bedingungen organisiert werden. Die Kreisvorstände des FDGB wurden beauftragt, im Einvernehmen mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften festzulegen, ob

— die Schulung der Vorsitzenden und der Stellvertreter ganztägig einmal im Quartal unter Leitung der Richter und Staatsanwälte mit gleichzeitiger Anleitung der Gruppe Schulungsleiter und durch diese die An-

8 Vgl. Probst / Kopatz, „Kreiskonferenzen-Auftakt zur Neuwahl der Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1968, Heft 2, S. 73 f.; Probst a. a. O.

9 Damit ist ein Stab von Schulungsreferenten (Gewerkschaftsfunktionären u. a.) gemeint, die vor einzelnen Konfliktkommissionen Schulungsthemen behandeln.